

Hinweise zur Umsatzsteuerbefreiung für die Tätigkeit als Theaterpädagog*in (Stand April 2025)

Bislang gibt es in Niedersachsen keine Regelung, die im Kontext der Umsatzsteuerbefreiung explizit auf das Berufsfeld der Theaterpädagogik eingeht. Der Landesverband Theaterpädagogik ist deshalb mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bzgl. des Themas in den Austausch getreten. Dieses Dokument erläutert das etwas unübersichtliche Feld der Umsatzsteuerbefreiung für Theaterpädagog*innen in möglichst einfacher Form.

1) Allgemeine Hinweise:

- Die Umsatzsteuer wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG von Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- Vom Gesamtumsatz werden gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 UStG u.a. die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nr. 20-22 UStG abgezogen, so dass die Theaterpädagog*in mit dem restlichen Umsatz wieder unter die Kleinunternehmerregelung fallen könnte.

2) Umsatzsteuerbefreiung durch das Finanzamt

- Die Theaterpädagog*in oder ein TPZ ist über § 4 Nr. 21 b aa UStG iVm 4.21.3. Abs. 1 UStAE umsatzsteuerfrei, wenn sie **unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen als selbständiger Lehrer*in** (Honorarkraft) an einer Hochschule oder öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule erbringt. Die Steuerbefreiung gilt für Personen, die als freie Mitarbeiter*innen (Honorarkräfte) an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen. Auf die Rechtsform des Unternehmers kommt es nicht an. Die Theaterpädagog*in oder das TPZ braucht gemäß 4.21.3 Abs. 3 Satz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) keine Bestätigung der Hochschule oder öffentlichen allgemeinen – oder berufsbildenden Schule (z.B. Gymnasium, Realschule, Berufsschule) dem Finanzamt vorzulegen.
- Erbringt die Theaterpädagog*in oder das TPZ **unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen als selbständige Lehrer*in** (Honorarkraft) an einer privaten Schule oder einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung, soweit **diese eine Umsatzsteuerbescheinigung** hat, ist die Unterrichtsleistung auch umsatzsteuerfrei; **der begünstigte Bereich muss aber gemäß 4.21.3 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 UStAE dem Finanzamt eine Bescheinigung vorlegen.** Erteilt die Bildungseinrichtung dem Unternehmer eine Bestätigung, obwohl sie selbst keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde besitzt, oder erteilt die Bildungseinrichtung eine Bestätigung für einen Tätigkeitsbereich, für den die ihr erteilte Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht gilt, ist die Steuerbefreiung für die Unterrichtsleistung des Unternehmers gemäß 4.21.3 Abs. 5 Satz 5 UStAE zu versagen.

Erläuterung im email Verkehr mit MWK:

Selbständige Lehrerinnen und Lehrer an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind auch kraft Gesetzes gemäß § 4 Nr. 21 b bb UStG befreit, wenn die Schulen oder Einrichtungen Ersatzschulen sind oder selbst eine Bescheinigung haben, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Sie können somit Ihren Vertrag mit einer Bescheinigung der Schule oder Einrichtung direkt dem Finanzamt vorlegen, um die Umsatzsteuerfreiheit zu beantragen. Ein Antrag an das MWK wäre auch hier unzulässig.

- Umsatzsteuerfrei sind gemäß **§ 4 Nr. 22 a UstG** auch **Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die von Einrichtungen, die **gemeinnützigen Zwecken** oder **dem Zweck eines Berufsverbandes dienen**, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Das **Finanzamt** entscheidet, ob die Voraussetzungen vorliegen.

3) Bescheinigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

- Gemäß **§ 4 Nr. 21 a bb UstG** hat das **Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)** zu bescheinigen, dass eine Theaterpädagog*in als **Privatlehrer*in auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet**. Es geht somit um die private Ausbildung/um privaten Unterricht in einem Schul- oder Hochschulefach (z.B. Früherziehung, Ergänzung des Schulunterrichts, Vorbereitung auf das Abitur oder Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Schauspielhochschule) oder um die berufliche Fortbildung, berufliche Weiterbildung oder berufliche Umschulung z.B. eines Schauspielers. Freizeittätigkeiten sind nicht bescheinigungsfähig. Es muss sich um unmittelbar dem Schul – und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen handeln.

Erläuterung im email Verkehr mit MWK:

Sind Sie Theaterpädagog*in und arbeiten Sie als **Privatlehrer*in**, indem Sie **selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber Ihrem Vertragspartner*innen** (z.B. Schüler*innen, Student*innen) anbieten? Dann können Sie beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) einen **Antrag auf Umsatzsteuerbescheinigung als Privatlehrer*in** gemäß § 4 Nr. 21 a bb UStG stellen. Das MWK prüft Ihren Antrag mit dem Ziel, Ihnen zu bescheinigen, dass Sie **auf einen Beruf** (z.B. als Bühnenschauspieler*in oder Bühnenschauspieler*in; Film ist nicht bescheinigungsfähig) **oder** eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende **Prüfung** (z.B. Abiturprüfung oder eine Aufnahmeprüfung an einer Schauspielschule) **ordnungsgemäß vorbereiten**. Hat Ihr Unterricht eine **generelle Eignung als Schul- oder Hochschulunterricht**? Es kann sein, dass nur ein Teil Ihres Unterrichts bescheinigungsfähig ist. Wenn Sie als **Privatschule** mit anderen Kolleginnen und Kollegen arbeiten, kann das MWK für Sie und Ihre angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch eine Bescheinigung erstellen. Die **Bescheinigung ist zwingend zu erteilen**, wenn die gesetzlichen **Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung **vorliegen**. Diese Umsatzsteuerbescheinigung **legen Sie Ihrem Finanzamt vor**. Das Finanzamt entscheidet über die Umsatzsteuerbefreiung Ihrer Umsätze. Stellen Sie keinen Antrag auf Umsatzsteuerbescheinigung, darf Ihr Finanzamt für Sie einen Antrag stellen.

Ihr Unterricht erfordert ein festliegendes Lehrprogramm und Lehrpläne zur Vermittlung des Unterrichtsstoffs für die Erreichung eines bestimmten Lehrgangsziels sowie geeignete Unterrichtsräume und - vorrichtungen. Ihr Bildungsbetrieb muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Es reicht aus, wenn sich die Leistung auf eine **Unterstützung des Schul- und Hochschulangebots** bzw. auf die Verarbeitung oder Repetition des von der Schule angebotenen Stoffs beschränkt. Die Veranstaltung einzelner Vorträge oder einer Vortragsreihe erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Unterrichtsleistung.

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die **berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung**. Wenn Sie z.B. eine Schauspieler*in/Tänzer*in/Sänger*in oder einen Schauspieler/Tänzer/Sänger beruflich fort- oder weiterbilden, kann das MWK auch dies bescheinigen.

Für die Annahme eines Schul- und Bildungszwecks ist entscheidend, ob **vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht** werden und ob die Leistungen der **bloßen Freizeitgestaltung** dienen.

Freizeittätigkeiten sind nicht bescheinigungsfähig. Sie sind von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG ausgeschlossen. Solche gegenteiligen Anhaltspunkte, die zur Annahme reiner Freizeitgestaltungen führen, können sich zum Beispiel aus dem **Teilnehmerkreis** oder der **thematischen Zielsetzung der Unterrichtsleistung** ergeben.

Typische Fälle, die das MWK bescheinigen darf, sind somit **Privatstunden** für eine Schülerin oder einen Schüler zur Ergänzung des Schulunterrichts oder die berufliche Fortbildung einer ausgebildeten Schauspieler*in oder eines ausgebildeten Schauspielers in den Fächern Schauspiel, Tanz und Gesang. Das MWK ist **nicht zuständig**, wenn Sie als **selbständige Lehrerin** oder **selbständiger Lehrer (Honorarkraft)** tätig sind.

- Fälle des **§ 4 Nr. 21 b UstG** sind kraft Gesetzes umsatzsteuerfrei. Das **Finanzamt** entscheidet, ob die Voraussetzungen vorliegen. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b UStG gilt gemäß 4.21.3 Absatz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) für Personen, die als **freie Mitarbeiter** (also als **Honorarkräfte**) an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen) Unterricht erteilen. Auf die Rechtsform des Unternehmers (der Theaterpädagog*in) kommt es nicht an. Daher ist die Vorschrift auch anzuwenden, wenn Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen beauftragt werden, an anderen Bildungseinrichtungen Unterricht zu erteilen.

- Steuerfrei sind gemäß **§ 4 Nr. 20 a Satz 3 UstG** auch die Umsätze von **Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen** an einem Theater, wenn das **MWK** bescheinigt, dass deren künstlerischen Leistungen den Theatern unmittelbar dienen.
- Tätigkeiten als **Bühnenschauspieler*in, Bühnenmusiker*in, Bühnenschauspieler*in** oder Bühnenmusiker*in gemäß § 4 Nr. 20 a Satz 2 UStG, können auf Antrag vom MWK von der Umsatzsteuer befreit werden.

Alle Angaben sind ohne Gewähr

Die offiziellen Hinweise gibt es unter:

<https://www.mwk.niedersachsen.de/umsatzsteuerbescheinigung/beantragung-der-umsatzsteuerbescheinigung-178083.html>